



Brüssel, den 6. November 2019
(OR. en)

12649/1/19
REV 1

LIMITE

DAPIX 285
CT 96
ENFOPOL 428
AVIATION 193

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ (DAPIX)
Nr. Vordok.:	10597/19; 11433/19
Betr.:	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Rechtsvorschriften zu PNR-Daten auf andere Verkehrsformen als den Luftverkehr – eine Folgenabschätzung – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

On initiative of the Presidency, DAPIX discussed the issue of using passenger name record (PNR) data in the fight against terrorism and serious crime. The objective was to explore to what extent Member States would support the widening of the scope of the EU PNR Directive to transportation forms other than air traffic.

DAPIX extensively dealt with the issue on the basis of Presidency papers 10597/19 and 11433/19. Subsequently, the Presidency drafted Council Conclusions that reflect the outcome of these discussions. The draft Conclusions pertaining at a study, i.e. exploring the need and feasibility of widening EU PNR legislation by means of an impact assessment, to be carried out by the Commission were discussed by DAPIX in its meeting of 10 October 2019.

Delegations find in annex the revised draft Council Conclusions on widening the scope of EU PNR legislation on the use of passenger name record (PNR) data. Delegations are invited to agree on the revised draft Conclusions with a view to submit the draft to COREPER / Council for adoption as a I/A item at one of their forthcoming meetings.

Entwurf

Schlussfolgerungen des Rates

vom ...

**zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von PNR-Daten auf andere Verkehrsformen als
den Luftverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

WEIST DARAUF HIN, dass die PNR-Richtlinie¹ für PNR-Daten im Luftverkehr gilt und keine andere Beförderungsform abdeckt. PNR-Daten können verschiedene Arten von Daten wie Reisedaten, Reiseverlauf, Flugscheininformationen, Kontaktinformationen, das Reisebüro, bei dem der Flug gebucht wurde, verwendete Zahlungsart, Sitznummer und Angaben zum Gepäck enthalten. Fluggesellschaften müssen die registrierten Daten von allen Fluggästen auf Drittstaatsflügen übermitteln, und die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verpflichtung auch auf EU-Flüge anzuwenden;

ERKENNT AN, dass das Verkehrsaufkommen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schengen-Raums zunimmt. Neben dem Luftverkehr wird auch im Fähr-, Schiffs-, Boots-, Zug- und Busverkehr täglich eine große Zahl von Fahrgästen über die Grenzen befördert;

¹ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

STELLT FEST, dass die Sammlung und Auswertung von PNR-Daten **und eng damit verknüpften vorab übermittelten Daten (API-Daten)**² als wichtig für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität erachtet werden. Mit der Verarbeitung und Auswertung von PNR- **und API-Daten** werden die Maßnahmen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden effizienter und gezielter eingesetzt;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass in manchen Mitgliedstaaten PNR-Daten bereits von anderen Beförderungsformen als dem Luftverkehr erhoben werden. Die **Erhebung und Verarbeitung** von PNR-Daten für diese Beförderungsformen sind allerdings nicht auf EU-Ebene geregelt;

NIMMT die Initiative des Vorsitzes ZUR KENNTNIS, Beratungen in der Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ darüber aufzunehmen, ob der Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften über PNR-Daten **gegebenenfalls** auf andere Verkehrsformen als den Luftverkehr erweitert werden sollte;

WEIST AUF die Ergebnisse dieser Beratungen HIN³, bei denen einige Mitgliedstaaten die Initiative des Vorsitzes begrüßten und den potenziellen Mehrwert für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität anerkannten;

WEIST AUF die Bedenken der Delegationen HIN, die diese zum Zeitpunkt und zu möglichen rechtlichen, technischen und finanziellen Herausforderungen, **insbesondere in Bezug auf die Grundrechte und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit**, geäußert hatten, **und**

WEIST AUF ihren Vorschlag HIN, eine gründliche Folgenabschätzung vorzunehmen, bei der dem Ergebnis **sowohl** der gemäß **Artikel 19** der PNR-Richtlinie **für 2020 anstehenden Überprüfung der PNR-Richtlinie als auch der laufenden Evaluierung der eng mit dieser verknüpften API-Richtlinie** Rechnung getragen werden sollte;

EMPFIEHLT daher, dass die Europäische Kommission nach der Überprüfung der PNR-Richtlinie eine gründliche Folgenabschätzung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs **der PNR-Richtlinie auf andere grenzüberschreitende** Beförderungsformen als den Luftverkehr vornimmt;

² Änderungen am Text gegenüber der ersten Fassung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

³ Dok. 11433/19.

BETONT, dass es bei der Folgenabschätzung wichtig ist, die rechtlichen, operativen, technischen und sonstigen **Fragen** genau zu untersuchen, darunter insbesondere Folgende:

- die betroffenen Beförderungsformen,
- die Auswirkungen auf die **Grundrechte, wie** Datenschutz und **Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten**,
- das Ausmaß, in dem Betreiber anderer Beförderungsmittel bereits PNR-Daten im normalen Geschäftsverlauf erheben, und die Auswirkungen einer zusätzlichen obligatorischen Verarbeitung ihrer Geschäftsdaten,
- **das obligatorische Erheben eines Mindestdatensatzes zu der beförderten Person und die Auswirkungen einer derartigen Erhebung auf die Beförderungsunternehmen, die Reisenden und die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten in der PNR-Zentralstelle**,
- die Auswirkungen auf weit verbreitete Reisemöglichkeiten mit flexiblen Fahrkarten, die nicht an eine bestimmte Person oder eine bestimmte Verbindung gebunden sind, **d. h. ob eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der PNR-Richtlinie die Verwendung solcher Fahrkarten einschränken oder behindern könnte**,
- das Fehlen gemeinsamer Protokolle und Datenformate,
- die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit,
- der unterschiedliche Bedarf in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer geografischen Lage,
- die Kosten für den öffentlichen und den privaten Sektor, **insbesondere die möglichen Konsequenzen für die wirtschaftliche Lage der Beförderungsunternehmen**;

KOMMT ZU DEM SCHLUSS, dass das Ziel **einer solchen Folgenabschätzung darin besteht**, die Notwendigkeit und die Machbarkeit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von PNR-Daten von anderen **grenzüberschreitenden** Verkehrsformen als dem Luftverkehr auszuloten.